

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

für die Lieferung von elektrischer Energie  
und anderer Dienstleistungen

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1 Rechtsform, Organisation
  - 1.2 Geltung
  - 1.3 Vertragsverhältnis zum Kunden
  - 1.4 Ausserordentliche Bezugsverhältnisse  
Rücklieferung und Durchleitung
2. Umfang der Energielieferung
  - 2.1 Umfang der Energielieferung
  - 2.2 Bau und Ausbau des Verteilnetzes
  - 2.3 Festlegung der Stromart
  - 2.4 Festlegung der Schutzmassnahmen
3. Regelmässigkeit der Energielieferung
  - 3.1 Regelmässigkeit der Energieabgabe
  - 3.2 Unterbrechungen und Einschränkungen
  - 3.3 Vorkehrungen der Kunden bei Unterbrüchen
  - 3.4 Haftung für Schäden
4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen
  - 4.1 Anschlussbewilligung
  - 4.2 Gesuch für Anschlüsse
  - 4.3 Allgem. Bedingung für den Anschluss an das Netz  
Empfindliche Geräte
  - 4.4 Energieabgabe an Dritte
  - 4.5 Verweigerung der Energieabgabe
  - 4.6 Anschluss von Elektroheisanlagen
  - 4.7 Massnahmen gegen unerwünschte Beeinflussungen des Netzes
  - 4.8 Haftung bei Schäden durch Netzurückwirkungen
  - 4.9 Leistungsfaktor
5. Energie-Lieferverhältnis
  - 5.1 Lieferverhältnis: Beginn, Dauer, Kündigung
  - 5.2 Kundenwechsel
  - 5.3 Energiebezug für leerstehende Anlagen
  - 5.4 Nichtbenützung von Anlagen

6. Anschluss an das Verteilnetz
  - 6.1 Netzanschluss
  - 6.2 Zusätzliche Anschlüsse
  - 6.3 Gemeinsame Zuleitung
  - 6.4 Durchleitungsrechte
    - Kosten für Leitungsverlegungen
    - Standorte von Kabelverteilkabinen
  - 6.5 Ausführung Hausanschluss
    - Kosten der Anschlussleitung
    - Anschlussbeitrag
    - Eigentum des Anschlusskabels
  - 6.6 Verstärkung des Anschlusses
    - Umstellung Freileitungs- auf Kabelanschluss
  - 6.7 Baukosten für Anschlüsse in unerschlossenen Gebieten
  - 6.8 Separate Transformatorenstation
  - 6.9 Energie-Abgabestelle
  - 6.10 Temporäre Anschlüsse
  
7. Schutz von Personen und Verteilanlagen
  - 7.1 Zurückschneiden von Bäumen
  - 7.2 Arbeiten an Freileitungs-Anschluss
  - 7.3 Arbeiten im Bereich von elektrischen Anlagen
  - 7.4 Grabarbeiten
  
8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle (Hausinstallationen)
  - 8.1 Vorschriften, technische Grundlagen
    - Grenze zwischen Netz und Hausinstallation
  - 8.2 Berechtigung zur Ausführung von Installationen
  - 8.3 Installations-Anmeldungen
    - Sperrung von Verbrauchern
    - Montage von Zähler und Tarifapparaten
  - 8.4 Sicherheitsnachweis, Stichprobenkontrolle
  - 8.5 Kontrollen durch unabhängiges Kontrollorgan
    - Abnahmekontrollen
    - Periodische Kontrollen
    - Mängelbehebung
    - Sicherheitsnachweis (SiNa)
    - Durchsetzung der Kontrollpflicht
    - Kosten für die Kontrollen
  - 8.6 Vermeidung von Störungen anderer Anlagen
  - 8.7 Pflicht zur Instandhaltung
  - 8.8 Recht auf Zutritt
  - 8.9 Plombierte Anlageteile

9. Messeinrichtungen
  - 9.1 Eigentum der Messapparate  
Anschluss und Montage  
Kosten für Montage  
Zählerwechsel
  - 9.2 Beschädigung von Tarifapparaten  
Plombierung Manipulationen
  - 9.3 Prüfung von Messeinrichtungen
  - 9.4 Beanstandungen von Messapparaten
  - 9.5 Meldung von Unregelmässigkeiten
  - 9.6 Unterzähler von Kunden
  
10. Messung des Energieverbrauches
  - 10.1 Zähler ablesen
  - 10.2 Messfehler  
Korrektur der Energierechnung
  - 10.3 Energieverluste
  
11. Energiepreise, Tarife
  - 11.1 Tarife
  - 11.2 Kompetenz für die Tarif-Festlegung
  - 11.3 Sperrzeiten
  - 11.4 Sondertarife
  
12. Rechnungsstellung und Zahlung
  - 12.1 Rechnungsstellung
  - 12.2 Vorauszahlung,  
Kassiereinrichtungen
  - 12.3 Zahlungen
  - 12.4 Massnahmen bei Zahlungsverzug
  - 12.5 Beanstandungen von Rechnungen  
Rechnungsfehler
  
13. Einstellung der Energielieferung
  - 13.1 Einstellung der Energieabgabe
  - 13.2 Abtrennung von mangelhaften Einrichtungen
  - 13.3 Umgehung der Tarifbestimmungen
  - 13.4 Weiterbestehen der Zahlungspflicht
  
14. Streitigkeiten
  - 14.1 Beschwerden
  - 14.2 Rechtsweg
  
15. Schlussbestimmungen
  - 15.1 Inkrafttreten

Die in diesen AGB verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1.1

Rechtsform  
Organisation

Die Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen (im folgenden „EGBB“ genannt) ist ein Unternehmen des privaten Rechtes (Genossenschaft, OR 828 ff.) und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Das Werk wird durch den von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählten Vorstand vertreten.

### Art. 1.2

Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt), bilden die Grundlage des privaten Vertragsverhältnisses zwischen der EGBB und ihren Kunden. Diese AGB gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der EGBB.

Als Kunden im Versorgungsgebiet der EGBB gelten :

- a) Liegenschafts- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und die gemeinsam benutzten Räume.
- b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschaftseigentümer gemäss Buchstabe a) als Kunden zu gelten haben.
- c) Bei Baurechten gelten Bauberechtigte als Eigentümer gemäss Buchstabe a).

Untermieter sowie Mieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern gelten in diesem Sinne nicht als Kunden.

Ferner enthalten diese AGB, gestützt auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Versorgungsgebiet der EGBB.

### Art. 1.3

Vertragsver-  
hältnis zum  
Kunden

Mit dem Anschluss an das Netz der EGBB, resp. dem Bezug oder der Lieferung von Energie, anerkennt der Kunde diese AGB sowie die jeweils geltenden Tarife und Werkvorschriften.

**Art. 1.4**

Ausser-  
ordentliche  
Bezugs-  
verhältnisse

Für Energielieferungen an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Baustellen, Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe usw.) kann die EGBB besondere Bedingungen festlegen sowie spezielle Energielieferungs-Verträge abschliessen. Diese können von den Bedingungen dieser AGB und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Rücklieferung  
und  
Durchleitung

Für die Rücklieferung von Energie ins Netz der EGBB sowie für die Durchleitung von Energie erlässt die EGBB besondere Bestimmungen.

**2. Umfang der Energielieferung****Art. 2.1**

Umfang der  
Energie-  
lieferung

Die EGBB liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, elektrische Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

**Art. 2.2**

Bau und  
Ausbau des  
Verteilnetzes

Die EGBB erstellt, unterhält, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie in ihrem Versorgungsgebiet innerhalb der durch den Zonenplan ausgeschiedenen Bauzonen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

**Art. 2.3**

Festlegung  
der Stromart

Die EGBB liefert die Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 3x400/230 Volt, 50 Hertz (resp. 3x16 000 Volt für Kunden mit Mittelspannungsanschluss)

**Art. 2.4**

Festlegung  
der Schutz-  
massnahmen

Die EGBB legt für die angeschlossenen Verbraucher die Art der Schutzmassnahmen fest (Erdung, Nullung).

### 3. Regelmässigkeit der Energielieferung

#### Art. 3.1

Regelmässigkeit der Energieabgabe

Die EGBB liefert elektrische Energie entsprechend den technischen Möglichkeiten in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Strom Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen). Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### Art. 3.2

Unterbrechungen

und

Einschränkungen

Die EGBB hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) In Fällen von höherer Gewalt oder bei Störungen der Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse
- b) In Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung
- c) Bei Betriebsstörungen
- d) Zur Vornahme von Instandhalte- oder Erweiterungsarbeiten
- e) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- f) In Spitzenlastzeiten. Die EGBB ist berechtigt, in solchen Zeiten bestimmte Apparatkategorien zu sperren

Die EGBB nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht.

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im voraus angezeigt.

#### Art. 3.3

Vorkehrungen der Kunden bei Unterbrüchen

Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, welche durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung zu betrachten.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EGBB ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EGBB spannungslos ist.

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Haftung für Schäden</b> | <p><b>Art. 3.4</b></p> <p>Die EGBB schliesst die Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung , wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.</p> <p>Ebenso haftet die EGBB nicht für die Folgen fehlender Energie oder Folgeschäden, welche durch Unterbrechungen oder Einschränkungen verursacht wurden.</p> |
|----------------------------|---|

#### **4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>Anschlussbewilligung</b> | <p><b>Art. 4.1</b></p> <p>Einer Bewilligung der EGBB bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft</li> <li>b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses</li> <li>c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen, Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, Saunas, gewerbliche Kühlanlagen)</li> <li>d) die von der EGBB als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (wie Punktschweissmaschinen, Liftanlagen, Phasenanschnittsteuerungen usw.)</li> <li>e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 1.4</li> </ol> <p>Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Lit c-e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Energieversorgung beeinträchtigt wird.</p> |
|-----------------------------|---|

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Gesuch für Anschlüsse</b> | <p><b>Art. 4.2</b></p> <p>Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der EGBB über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse für neue Anschlüsse (resp. Anschlussänderungen) zu erkundigen. Für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen ist vom Kunden ein schriftliches Gesuch an die EGBB einzureichen. Die erforderlichen Formulare können bei der EGBB bezogen werden. Für Neu- und Umbauten sind die entsprechenden Situations- und Grundrisspläne einzureichen.</p> |
|------------------------------|--|

|                |  |
|----------------|--|
| <b>Allgem.</b> | <p><b>Art. 4.3</b></p> <p>Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden,</p> |
|----------------|--|



Bedingung für den Anschluss an das Netz  
soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlauben und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis liegt bei der EGBB.

Empfindliche Geräte  
Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf die Rundsteuersignale der EGBB Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

#### **Art. 4.4**

Energieabgabe an Dritte  
Ohne besondere Bewilligung der EGBB darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen.

Bei von der EGBB bewilligter Energieabgabe an Dritte hat der Erstkunde die gleichen Tarife und Konditionen anzuwenden, wie sie bei der EGBB zur Anwendung kämen.

#### **Art. 4.5**

Verweigerung der Energieabgabe  
Die EGBB kann den Anschluss von elektrischen Installationen oder von elektrischen Geräten verweigern, wenn diese:

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (Electrosuisse) nicht entsprechen.
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- c) Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind.

#### **Art. 4.6**

Anschluss von Elektroheizanlagen  
a) Der Anschluss von elektrischen Heizanlagen (incl. Wärmepumpenanlagen) ist bewilligungspflichtig. Bedingung für die Genehmigung ist die Vorlage einer fachgerecht durchgeführten Wärmebedarfsrechnung. Die entsprechenden Formulare können bei der EGBB bezogen werden.

- b) Die EGBB behält sich vor, Anschlüsse für elektrische Heizanlagen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
- c) Bezüglich Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Heizanlagen kann die EGBB der Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

#### **Art. 4.7**

Massnahmen gegen unerwünschte  
Die EGBB kann zur Vermeidung von unerwünschten Beeinflussungen des Netzes zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und

Beeinflussungen des Netzes

Massnahmen anordnen; namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderer speziellen Wärmeanwendungen.
- b) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EGGB oder deren Kunden ausüben.

#### **Art. 4.8**

Haftung bei Schäden durch Netzzrückwirkungen

Entstehen durch Netzzrückwirkungen, welche über den zulässigen IEC-Normen liegen, Schäden an Anlagen der EGGB oder an Installationen resp. Einrichtungen bei Dritten, so haftet der Verursacher.

#### **Art. 4.9**

Leistungsfaktor

Die EGGB bestimmt den minimal einzuhaltenden Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ . Wird dieser nicht eingehalten, so ist die EGGB berechtigt:

- a) Den Überbezug von Blindenergie zum geltenden Tarif dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- b) Vom Kunden entsprechende Massnahmen zu verlangen, um den geforderten Leistungsfaktor zu erreichen (Kompensationsanlagen).

### **5. Energie-Lieferverhältnis**

#### **Art. 5.1**

Lieferverhältnis:

Das Energie-Lieferverhältnis beginnt mit dem erstmaligen Bezug von elektrischer Energie.

Beginn,  
Dauer,  
Kündigung

Das Lieferverhältnis kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Arbeitstagen gekündigt werden.

Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Grundpreise bis zu dem in der Kündigung angegebenen Zeitpunkt.

**Art. 5.2**

Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel (Eigentümer- resp. Mieterwechsel) ist der EGGB unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig (mind. drei Arbeitstage im voraus) zu melden.

Der bisherige Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Grundpreise bis zu dem in der Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt diese verspätet, so haftet der bisherige Kunde für den Bezug der Energie und der fälligen Grundpreise bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.

**Art. 5.3**

Energiebezug für leerstehende Anlagen

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren für leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen haftet der Liegenschaftseigentümer.

**Art. 5.4**

Nichtbenützung von Anlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen wird das Energie-Lieferverhältnis nicht aufgelöst. Die tariflichen Gebühren sind auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

## 6. Anschluss an das Verteilnetz

**Art. 6.1**

Netzanschluss

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden erfolgt durch die EGGB oder deren Beauftragte.

Neue Hausanschlüsse werden ausschliesslich als Kabelzuleitung ausgeführt.

Die EGGB bestimmt den Anschlusspunkt, den Querschnitt, die Leitungsführung sowie den Standort des Anschluss-Überstrom-Unterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Hierbei berücksichtigt die EGGB die Interessen des Kunden so weit als möglich.

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Zusätzliche Anschlüsse            | <p><b>Art. 6.2</b></p> <p>Die EGBB erstellt für eine Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Eigentümers.</p>   |
| Gemeinsame Zuleitung              | <p><b>Art. 6.3</b></p> <p>Die EGBB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.</p>  |
| Durchleitungsrechte               | <p><b>Art. 6.4</b></p> <p>Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EGBB kostenlos das Durchleitungsrecht (für Kabel- oder Freileitungen) für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, welche für die Versorgung Dritter bestimmt sind.</p> <p>Für Mittelspannungsleitungen sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>Die EGBB ist berechtigt, solche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.</p> |
| Kosten für Leitungsverlegungen    | <p>Müssen aufgrund von späteren Bauarbeiten (Um- und Anbauten, Abbruch und Neubau usw.) Kabel oder Freileitungen verlegt werden, so gehen die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die eigene Anschlussleitung zu Lasten des Verursachers (in der Regel Liegenschaftseigentümer)</li> <li>b) für Leitungen, welche Dritten dienen, und die übrigen Leitungen des Versorgungsnetzes zu Lasten der EGBB</li> </ul>  |
| Standorte von Kabelverteilkabinen | <p>Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der EGBB gegen eine angemessene Entschädigung das Recht für die Aufstellung von Kabelverteilkabinen, welche für die Versorgung der unmittelbaren Umgebung notwendig sind. Bei der Festlegung des Standortes werden die Wünsche des Kunden so weit als möglich berücksichtigt. Müssen aufgrund von späteren Bauarbeiten bestehende Kabelverteilkabinen verlegt werden, so gehen diese Kosten zu Lasten der EGBB.</p>  |

**Art. 6.5**

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Ausführung Hausanschluss     | Bei Hausanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der EGGB auszuführen.   |
| Kosten der Anschlussleitung  | Die Kosten für die Anschlussleitung (incl. Grabarbeiten und Kabelschutz), gerechnet ab der Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers sind von der Bauherrschaft zu übernehmen. Die Netzanschlussstelle wird von der EGGB bestimmt. Diese Netzanschlussstelle ist unter anderem auch von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig. |
| Anschlussbeitrag             | Die EGGB erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes. Diese Kostenbeiträge werden vom Vorstand der EGGB festgelegt und sind in Anhang „Anschlusskosten“ aufgeführt.   |
| Eigentum des Anschlusskabels | Das Anschlusskabel, sowie das Kabelschutzrohr bis zu den Klemmen des Anschluss-Überstrom-Unterbrechers bleiben Eigentum der EGGB. Die EGGB ist für deren Instandhaltung besorgt.   |

**Art. 6.6**

|  |  |
|--|--|
| Verstärkung des Anschlusses                  | Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.   |
| Umstellung Freileitungs- auf Kabel-Anschluss | <p>Wünscht der Kunde anstelle eines bestehenden Freileitungsanschlusses einen Kabelanschluss, so trägt er die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich.</p> <p>Wird eine Umstellung eines bestehenden Freileitungsanschlusses auf einen Kabelanschluss von der EGGB verlangt, so gehen die Kosten bis zu den Anschlussklemmen des Anschlussüberstrom-Unterbrechers zu Lasten der EGGB.</p> <p>Die notwendigen Anpassungen der Hausinstallationen sind Sache des Kunden.</p> |

**Art. 6.7**

|  |  |
|--|--|
| Baukosten für Anschlüsse in unerschlossenen Gebieten | <p>In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, können die Grundeigentümer zur Übernahme der gesamten Baukosten für diesen Anschluss verpflichtet werden.</p> <p>Der Vorstand der EGGB entscheidet über die effektive Höhe der Kostenbeteiligung.</p> |
|--|--|

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Separate Transformatorstation                    | <b>Art. 6.8</b>  | <p>Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Transformatorstation nötig ist, so sind die betreffenden Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten (incl. den Bauzusätzen wie Türen und Lüftungsgitter) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Räumlichkeiten sind nach den Angaben der EGBB zu erstellen und in der Folge vom Liegenschaftseigentümer zu unterhalten. Der Kunde gewährt der EGBB kostenlos ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EGBB, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die EGBB übernimmt die Kosten für die elektrischen Einrichtungen. Diese bleiben Eigentum der EGBB und werden durch diese unterhalten.</p> <p>Die EGBB ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch zur Belieferung von Dritten zu verwenden.</p> |
| Energie-Abgabestelle                             | <b>Art. 6.9</b>  | <p>Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der EGBB endet bei den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.</p>   |
| Temporäre Anschlüsse                             | <b>Art. 6.10</b> | <p>Zeitlich begrenzte Anschlüsse (Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) werden von der EGBB oder deren Beauftragtem erstellt. Die Kosten hierfür gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.</p>   |
| <b>7. Schutz von Personen und Verteilanlagen</b> |                  |  |
| Zurückschneiden von Bäumen                       | <b>Art. 7.1</b>  | <p>Die EGBB ist berechtigt, Bäume, welche Freileitungen gefährden, nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der EGBB.</p>   |
| Arbeiten an Freileitungs-Anschluss               | <b>Art. 7.2</b>  | <p>Wenn in der Nähe eines Freileitungs-Anschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei welchen Personen durch spannungsführende Teile gefährdet werden können, besorgt die EGBB die Isolierung resp. die Abschaltung der Leitung kostenlos.</p>  |

**Art. 7.3**

Arbeiten im Bereich von elektrischen Anlagen

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen oder Leitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies der EGBB rechtzeitig mitzuteilen. Die EGBB ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

**Art. 7.4**

Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGBB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EGBB in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können.

## **8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle (Hausinstallationen)**

**Art. 8.1**

Vorschriften, technische Grundlagen

Für die Erstellung, Änderung oder Erweiterung und für den Unterhalt von Installationen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) mit den zutreffenden Verordnungen sowie Vorschriften, Regeln und Leitsätze der Electrosuisse (SEV) verbindlich. Im weiteren gelten die von der EGBB bezeichneten Werkvorschriften.

Grenze zwischen Netz und Haus-Installation

Die Hausinstallation beginnt bei den Eingangsklemmen des Anschluss-Ueberstromunterbrechers.

**Art. 8.2**

Berechtigung zur Ausführung von Installationen

Hausinstallationen dürfen nur durch Elektroinstallateure ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) sind. Die Bewilligung wird durch das ESTI an Elektroinstallateure erteilt, welche die in den NIV vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

**Art. 8.3**

Installations-An-

Installateure müssen Installationsarbeiten mit einem Anschlusswert über 3,6 kW vor der Ausführung mittels Installationsanmeldung der

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| meldungen                             | EGBB melden und von dieser bewilligen lassen.   |
| Sperrung von Verbrauchern             | Die von der EGBB vorgegebenen Vorschriften betr. Sperrungen (z.B. Waschmaschinen) sind einzuhalten. |
| Montage von Zähler und Tarifapparaten | Die Montage von Zählern und Tarifapparaten hat nach den Richtlinien der EGBB zu erfolgen.           |

#### **Art. 8.4**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Sicherheitsnachweis  | Der Abschluss von Installationsarbeiten ist der EGBB immer mit einem entsprechenden Sicherheitsnachweis zu melden.   |
| Stichprobenkontrolle | Die EGBB ist berechtigt die ausgeführten Installationsarbeiten stichprobenweise durch einen beauftragten Kontrolleur nachprüfen zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachkontrolle gehen normalerweise zu Lasten der EGBB.<br>Zeigt eine solche Nachkontrolle jedoch erhebliche Mängel, so gehen die Kosten für diese Nachkontrolle zu Lasten des Elektro-Installateuren. (NIV Art. 39) |

#### **Art. 8.5**

|   |   |
|---|---|
| Kontrollen durch unabhängiges Kontrollorgan | Übernimmt der Eigentümer vom Ersteller eine elektr. Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren, so hat dieser obligatorisch eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan mit den erforderlichen Bewilligungen des ESTI (Elektrokontrolleur) zu veranlassen. (NIV Art. 35 )<br>(Die Kontrollperioden sind im Anhang der NIV aufgeführt.)   |
| Abnahmekontrollen                           |   |
| Periodische Kontrollen                      | Die EGBB fordert die Liegenschaftseigentümer bzw. Installationsinhaber auf, den Nachweis zu erbringen, dass die in ihrem Eigentum stehenden Elektroinstallationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und gewartet sind.<br>Der Eigentümer muss ein unabhängiges Kontrollorgan mit der Kontrolle der Installation beauftragen.<br>Der Eigentümer kann die EGBB ermächtigen, einen solchen Kontrollauftrag zu vergeben. |
| Mängelbehebung                              | Allfällig festgestellte Mängel an den Installationen hat der Eigentümer innert der von der EGBB vorgegebenen Frist durch einen Elektroinstallateur mit entsprechender Bewilligung beheben zu lassen.  |
| Sicherheitsnachweis (SiNa)                  | Bestätigt das Kontrollorgan den einwandfreien Zustand der Installationen, so erhält der Eigentümer den gesetzlich notwendigen Sicherheitsnachweis. Eine Kopie dieses Sicherheitsnachweises ist  |



unaufgefordert der EGGB zuzustellen.

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Durchsetzung der Kontrollpflicht | Die EGGB sorgt für die Durchsetzung der Kontrollen durch die Liegenschaftsbesitzer. Kommt der Liegenschaftsbesitzer der Kontrollpflicht nicht nach, so erfolgt nach der schriftlichen Mahnung eine entsprechende Meldung an das ESTI, welches die rechtlichen Mittel für die Durchsetzung einsetzt. Dies ist für den Säumigen mit Kostenfolgen verbunden.  |
| Kosten für die Kontrollen        | Grundsätzlich gehen die Kosten für solche Installationskontrollen zu Lasten des Eigentümers der Installation.<br>Die EGGB kann dem Eigentümer für die Kontrolle ein zertifiziertes unabhängiges Kontrollorgan vorschlagen und mit dem Einverständnis des Eigentümers an dieses einen entsprechenden Auftrag für die Kontrolle erteilen.<br>Die EGGB kann entgegenkommenderweise die Kosten für solche Kontrollen übernehmen. |

### **Art. 8.6**

|  |   |
|--|---|
| Vermeidung von Störungen anderer Anlagen | Elektrische Installationen müssen so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungsinstallationen und elektrischen Erzeugnissen nicht in unzumutbarer Weise stören. |
|--|---|

### **Art. 8.7**

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Pflicht zur Instandhaltung | Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften (NIV) dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu halten. Der Kunde resp. der Eigentümer ist für eine rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich. |
|----------------------------|--|

### **Art. 8.8**

|                   |  |
|-------------------|--|
| Recht auf Zutritt | Den Kontrollorganen sowie dem Personal der EGGB ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten. |
|-------------------|--|

### **Art. 8.9**

|                        |  |
|------------------------|--|
| Plombierte Anlageteile | Der Eingriff in die von der EGGB plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der EGGB oder hierzu ermächtigten Beauftragten gestattet |
|------------------------|--|

## 9. Messeinrichtungen

### Art. 9.1

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Eigentum der Mess-Apparate | Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate (Empfänger, Sperrschütze) werden von der EGBB geliefert. Diese Apparate bleiben Eigentum der EGBB und werden von dieser gemäss gesetzlicher Vorschrift instandgehalten (Eichungen).   |
| Anschluss und Montage      | Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EGBB erstellen zu lassen. Ebenso hat er der EGBB den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen. |
| Kosten für Montage         | Bei Neu- und Umbauten ist die Montage der Zähler und der übrigen Tarifapparate durch den Elektroinstallateur gemäss Angaben der EGBB auf Kosten des Kunden vorzunehmen.<br>Bei temporären Anschlüssen (Baustrom, Schausteller usw.) gehen die Montage- und Demontagekosten für Zähler und Tarifapparate zu Lasten des Kunden.   |
| Zähler-Wechsel             | Müssen Zähler oder Tarifapparate im Rahmen der Instandhaltung ersetzt werden, so gehen die Montagekosten zu Lasten der EGBB.  |

### Art. 9.2

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Beschädigung von Tarifapparaten | Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.   |
| Plombierung Manipulationen      | Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der EGBB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGBB behält sich ferner Strafanzeige vor. |

### Art. 9.3

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Prüfung von Messeinrichtungen | Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei. |
|-------------------------------|--|

**Art. 9.4**

Beanstandungen von Messapparaten

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

**Art. 9.5**

Meldung von Unregelmässigkeiten

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate der EGBB unverzüglich anzuzeigen.

**Art. 9.6**

Untierzähler von Kunden

Untierzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

**10. Messung des Energieverbrauches****Art. 10.1**

Zähler ablesen

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der EGBB. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EGBB zu melden.

**Art. 10.2**

Messfehler

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGBB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Korrektur der Energie-rechnung Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer - jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist - zu berücksichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Korrektur der Energierechnung nur für die beanstandete Ableseperiode erfolgen.

### **Art. 10.3**

Energie-verluste Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die EGGB treffe am Verlust ein Verschulden.

## **11. Energiepreise, Tarife**

### **Art. 11.1**

Tarife Die Energiepreise werden auf besonderen Tarifblättern herausgegeben.

Die Tarife der EGGB beinhalten die Einheitspreise für Arbeit, Leistung und Blindenergie sowie die Grundgebühren. Ebenso sind die Tarifzeiten darin aufgeführt.

### **Art. 11.2**

Kompetenz für die Tarif-Festlegung Die Tarife werden vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand entscheidet über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif.

Über die Gewährung von Rabatten und die Erhebung von Zuschlägen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 11.3**

Sperrzeiten Die Sperrzeiten für bestimmte Verbraucherkategorien (z.B. Waschmaschinen, Elektroheizungen, Wärmepumpen usw.) werden vom Vorstand festgelegt.

### **Art. 11.4**

Sondertarife Für besondere Energie-Lieferungsverhältnisse können mit dem Kunden von den Tarifen abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Die Kompetenz für solche Verträge liegt beim Vorstand.

## 12. Rechnungsstellung und Zahlung

### Art. 12.1

Rechnungs-  
stellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EGBB zu bestimmenden Zeitabständen.

Die EGBB behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen (Akontozahlungen).

### Art. 12.2

Voraus-  
zahlung

Die EGBB ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtungen einzubauen. Diese können von der EGBB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus bereits erfolgten Energielieferungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Kassier-  
einrichtungen

### Art. 12.3

Zahlungen

Die Zahlungen haben ohne jeglichen Abzug spätestens in der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen.

### Art. 12.4

Massnahmen  
bei Zahlungs-  
verzug

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, kann die EGBB den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg (Betreibung und Konkurs) einfordern. Zusätzlich können Verzugszinsen verrechnet werden.

### Art. 12.5

Bean-  
standungen  
von  
Rechnungen

Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Rechnungs-  
fehler

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.

### 13. Einstellung der Energielieferung

#### Art. 13.1

Einstellung  
der Energie-  
abgabe

Die EGBB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von elektrischer Energie zu verweigern, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EGBB den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt;
- e) den Einbau einer Kassiereinrichtung verweigert;
- f) den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt.

#### Art. 13.2

Abtrennung  
von  
mangelhaften  
Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EGBB oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

#### Art. 13.3

Umgehung  
der Tarif-  
bestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EGBB behält sich Strafanzeige vor.

#### Art. 13.4

Weiter-  
bestehen der  
Zahlungs-  
pflicht

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EGBB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 14. Streitigkeiten

### Art. 14.1

Beschwerden Gegen Entscheide der EGBB über die Anwendung dieser AGB kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand der EGBB Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen.

### Art. 14.2

Rechtsweg Können sich die Parteien über die Auslegung dieser AGB nicht einigen, hat die klagende Vertragspartei die zuständigen Zivilgerichte anzurufen. Gerichtsstand ist Muri AG.

## 15. Schlussbestimmungen

### Art. 15.1

Inkrafttreten Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wurden von der Generalversammlung vom 9. Juni 2004 genehmigt und treten per 1. Juli 2004 in Kraft.  
Sie ersetzen das „Betriebsreglement“ vom 23. Juni 1983 samt den zugehörigen Nachträgen.

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:  
Valentin Stöckli-Kaufmann

Der Aktuar:  
Hans Bütler-Rast